



## Zulassung von Kandidierenden ohne Sek II-Abschluss

### 1 Ausgangslage

Die höhere Berufsbildung setzt gemäss Artikel 26 des Berufsbildungsgesetzes ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, den Abschluss einer höheren schulischen Allgemeinbildung oder eine gleichwertige Qualifikation voraus.

Manche Prüfungsordnungen für BP und HFP enthalten aber Bestimmungen, wonach eine Prüfungszulassung ohne Abschluss der Sekundarstufe II - mit entsprechend längerer Berufspraxis - möglich ist.

**Um die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und die Positionierung der höheren Berufsbildung auf der Tertiärstufe zu betonen, wird das SBFI bei der Erarbeitung von neuen oder bei der Revision von bestehenden Prüfungsordnungen grundsätzlich keine Bestimmungen zur Zulassung ohne Abschluss der Sekundarstufe II mehr aufnehmen.**

Angaben von Frühjahr 2015 zu ca. 50 Prüfungen zeigen, dass Zulassungen ohne Sek II-Abschluss in den meisten Fällen eine Ausnahme darstellen und insgesamt nur etwa 5% der Zulassungen ausmachen. Es gibt aber auch einige wenige Prüfungen, bei denen dieser Anteil höher ist.

### 2 Auftrag

|  |  |
|--|--|
| <b>Absicht</b>                                 | Im Rahmen dieses Workshops tauschen sich die Teilnehmer/innen über ihren Umgang und ihre Erfahrungen mit der Zulassung von Kandidat/innen ohne Abschluss der Sekundarstufe II aus.   |
| <b>Organisation</b>                            | Austausch in Gruppen   |
| <b>Auftrag</b>                                 | Diskutieren Sie in der Gruppe die untenstehenden Fragen betreffend Zulassungen ohne Sek II-Abschluss anhand von konkreten Beispielen.  |
| <b>Leitfragen ...</b><br>(nicht abschliessend) | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Welche Bedeutung haben Zulassungen ohne Sek II bei Ihren Prüfungen? Welchen zahlenmässigen Anteil macht diese Art von Zulassungen allenfalls aus?</b></li> <li>• <b>Wie definieren Sie die Bedingungen für Zulassungen ohne Sek II?</b></li> <li>• <b>Wie stellen Sie die Gleichbehandlung von Anträgen für Zulassungen ohne Sek II sicher?</b></li> <li>• <b>Welche Erfahrungen haben Sie mit solchen Zulassungen gemacht?</b></li> </ul> |
| <b>Erwartetes Resultat</b>                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Flipchart mit den wichtigsten Ergebnissen der Gruppendiskussion</li> <li>➤ Ein·e Sprecher·in stellt die Ergebnisse in einem kurzen Bericht vor (5')</li> </ul>  |

### **Wichtigste Ergebnisse der Gruppendiskussionen „Zulassung ohne Abschluss Sek II“**

- Grundsätzlich soll die gesetzliche Bestimmung des SekII-Abschlusses als Zulassungsbedingung eingehalten werden - und wird es in der Regel auch.
- Zwischen Branchen, wo Kandidierende ohne Sek II die absolute Ausnahme sind (z.B. BP Zimmermann) und anderen Berufsfeldern, wo Kandidierende ohne Sek II einen grossen Teil ausmachen (z.B. BP Sicherheitsfachleute, BP Hauswirtschaft) bestehen grosse Unterschiede:
  - Erstere können die Einzelfälle als Ausnahmen "sur dossier" behandeln,
  - bei den anderen scheint doch eine Bestimmung in der Prüfungsordnung nötig zu sein.
- Es besteht ein Spannungsverhältnis zwischen der Logik des Bildungssystems und dem besonderen Bedarf einer Branche nach genügend Fachkräften.
- Für die Behandlung von gelegentlichen Ausnahmefällen müssen die Prüfungskommissionen eine konsistente Praxis entwickeln und dokumentieren (Listen, Protokolle).
- Für regelmässige Zulassungen ohne Sek II in grösserer Zahl muss ein Gesuch für eine Bestimmung in der Prüfungsordnung ans SBFJ gerichtet werden, was zu grundsätzlichen Fragen führen kann (Positionierung der Prüfung? wirklicher Bedarf? Validierungsmöglichkeiten? u.a.m.)